

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.
Erg.Bd. 3, 1882, S. 402 - 404

H., W.: Form der Liegenbelassung von
Hypothekforderungen im Subhastationsverfahren

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

den Wegfall der projektirten weiteren 10 Nummern des 3. Ergänzungsbandes und wahrscheinlich auch die Anfügung von Ergänzungsblättern zum laufenden Jahrgang der Blätter für Rechtsanwendung.

Das Register zum 3. Ergänzungsbande wird in Bälde folgen.

Form der Liegenbelassung von Hypothekforderungen im Subhastationsverfahren.

Nach den Bestimmungen sowohl der bayerischen Prozeßordnung von 1869 (Art. 1128) als nun der Subhastationsordnung von 1879 (Art. 96) kann der Ansteigerer den Strichschilling außer durch Baarzahlung auch durch Uebernahme von Hypothekforderungen, welche aus dem Stricherlöse zum Zuge kommen, als alleiniger Schuldner ausweisen.

Wie ist nun der Nachweis, daß Ansteigerer vom Gläubiger in dieser Art angenommen wurde, zu liefern?

An sich ist die Vereinbarung zwischen dem Gläubiger und Steigerer, inhaltlich welcher letzterer die auf den Strichobjekten versicherte Forderung des ersteren als fortbestehende Hypothek übernimmt, während dieser den Ansteigerer unter Entlassung des Schuldners (daher auch unter Verzicht auf die ihm etwa hinsichtlich anderer Objekte zustehenden Rechte) annimmt, eine solche, welche „dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betrifft“, daher zu ihrer Rechtsbedeutsamkeit der notariellen Beurkundung bedürftig, wie auch schon in den Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten bei Berathung der Prozeßordnung von 1869

speziell zu Art. 980 des Entwurfs (Art 1115 des Gesetzes) vom Ministerialkommissär Dr. Weiß ohne Widerspruch mehrfach betont wurde (Berhdlg. d. R. d. Abg. 1866/7 Beil. Bd. III Abth. 3 S. 301, 593.)

Im Hinblick auf die novatorische Bedeutung solcher Vereinbarungen (vgl. Ortenau, Comm. z. Subh.-D. S. 151 Nr. 3 und S. 164 zu 3, Abs. 3, dann Motive zu Art. 86 des Entw., nun Art. 87) und auf Art. 14 des Not.-Ges. kann daher der Regel nach und soweit nicht gesetzlich eine Ausnahme zugelassen ist, ein Nachweis der Liegenbelassung zum Zuge kommender Hypothekforderungen und der Uebernahme als Alleinschuldner nur durch Notariatsakt geliefert werden.

Diese Regel gilt auch für dergleichen Nachweise im gerichtlichen Vertheilungsverfahren; dagegen besteht von ihr eine doppelte Ausnahme, einmal für den Fall des Art. 96 der G.D., zum andern für die im Vertheilungstermin vor dem Richter abgeschlossenen bezüglichen Uebereinkommen, — für beide Fälle aus demselben Grunde, nämlich zufolge Art. 86 Abs. I des Ausf.-Ges. z. G.D. und R.D., welcher alle vor Gericht abgeschlossenen Vergleiche als rechtsförmliche Vergleiche im Sinne des cap. XVII §. 1 der G.D. gelten läßt, bezüglich welcher die Vorschrift des Art. 12 und 14 des Not.-Ges. wegfällt. Daß im zweiten Falle ein Vergleich im Sinne dieses Artikels liegt, scheint mir zweifellos. Denn wenn A., obwohl er von B. sofortige Zahlung verlangen könnte, den B. als Schuldner annimmt, und dieser dies unter Versprechen der Verzinsung, wie bisher, annimmt, so haben wohl beide einen Vergleich, wie ihn der cit. Art. 86 im Auge hat, geschlossen.

Was aber den ersten Fall anlangt, so erlangt

daß Uebereinkommen zwischen Gläubiger und Ansteigerer über Uebernahme und Belassung der Hypothek seine Consistenz nicht durch die dem letzteren behändigte bezügliche Erklärung, welche nur zur Darlegung, daß die Voraussetzungen zur Sacherledigung nach Art. 96 der *SD.* gegeben seien, nöthig war, sondern durch die auf ihren Inhalt gestützte Antragstellung zu Gericht, durch die Mittheilung des Antrags mit Beilagen seitens des Gerichts an alle Betheiligten und durch die stillschweigende Anerkennung des Inhalts des Antrags durch dieselben dem Gerichte gegenüber ihre Kraft. Durch diese Zustimmung zu den Anträgen, wenn solche auch stillschweigend geschah, erwuchs ihr Inhalt zu einem gerichtlichen Uebereinkommen unter den Betheiligten, daß nach dem oben angeführten Art. 86 weiterer Form nicht mehr bedarf. (vgl. *Ortenau* S. 164 zu 3 Abs. 2.) Mit Recht ist daher auch in den Motiven zum jetzigen Art. 96 der *SD.* hervorgehoben, daß der dort in Abs. I geforderte Nachweis der Uebernahme des Steigerers als alleiniger Schuldner keiner öffentlichen Urkunde bedarf.

Doch ist dem Ansteigerer auch dann, wenn anscheinend Art. 96 der *SD.* gegeben ist, zu rathen, sich notarielle Liegenbelassungserklärung zu verschaffen, um für den Fall durch Widerspruch eines Betheiligten es zu gerichtlichen Vertheilungsverfahren kommen würde, die Anrechnung der übernommenen Hypothek erwirken zu können.

W. S.